

Richtlinien des Nationalparklandkreises Birkenfeld zur Förderung der Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Der Landkreis Birkenfeld fördert im Zuständigkeitsbereich seines Jugendamtes Jugendarbeit nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Richtlinien sind Teil der Jugendhilfeplanung.
- 1.2 Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, deren Jugendverbände Mitglieder im Kreisjugendring Birkenfeld und die der Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII beigetreten sind.

Zuschussberechtigt sind Teilnehmende von Gruppen, die ihren Wohnsitz/Sitz im Nationalparklandkreis Birkenfeld haben.

Eine Doppelförderung der Teilnehmenden sowohl aus Mitteln des Nationalparklandkreises Birkenfeld als auch aus Mitteln der Stadt Idar-Oberstein ist ausgeschlossen. Nehmen Teilnehmende sowohl aus dem Nationalparklandkreis Birkenfeld als auch aus der Stadt Idar-Oberstein teil, ist der Zuwendungsantrag immer an die Kommune zu richten, aus der die meisten Teilnehmenden kommen. Bezuschusst werden die Teilnehmenden, für die die Kommune auch tatsächlich zuständig ist. Diese leitet den Antrag zwecks Folgebearbeitung zusammen mit dem eigenen Bewilligungsbescheid an die andere Kommune weiter.

1.3 Gefördert werden

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung (Nr. 2.1 bis 2.4),
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 2.5),
- Sonstige ehrenamtliche Mitarbeit (Nr. 3),
- Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

1.4 Bewilligende Stelle ist das Kreisjugendamt bei der Kreisverwaltung Birkenfeld.

1.5 Zuwendungsanträge sind an die bewilligende Stelle zu richten.

1.6 Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Januar 1983 (Min. Bl. S. 82; 1993 S. 443) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, sachdienliche Nachprüfung vorzunehmen. Überzahlte Beträge sind an die Kreisverwaltung umgehend zurückzuzahlen. Zuwendungen, die nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, sind zurückzuerstatten.

2. Zuwendung für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung mit mindestens je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie die Anschaffung von technischen und pädagogischen Hilfsmitteln.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

- 2.2 Die Tagessätze und Veranstaltungstage für die Förderung von Teilnehmenden (TN) an Maßnahmen lauten wie folgt:

Art der Maßnahme	Tagessatz	Dauer der Maßnahme
Politische Jugendbildung	7,00 €/TN/Tag	1 – 15 Tage
Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:Innen	7,00 €/TN/Tag	1 – 15 Tage
Soziale Bildung	1,00 €/TN	Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit einer Programmdauer von mind. 6 Zeitstunden*
	3,00 €/TN/Tag	2 – 10 Tage (1 bis 9 Ü)
	3,50 €/TN/Tag	ab 11 – 21 Tage (ab 10 - 20 Ü)

**Tagesveranstaltungen müssen mind. 4 Wochen vor der Maßnahme mit Angabe der ungefähren Teilnehmerzahl angemeldet und genehmigt sein.*

Abweichende Förderung für Teilnehmende mit einem Grad der Behinderung (GdB) und Teilnehmende aus einkommensschwachen Familien (Bürgergeld, Bildung und Teilhabe, Wohngeld, Kinderzuschlag, und andere Sozialleistungsbezüge mit Nachweis):

Art der Maßnahme	Tagessatz	Dauer der Maßnahme
Politische Jugendbildung	8,00 €/TN/Tag	1 – 15 Tage
Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter:Innen	8,00 €/TN/Tag	1 – 15 Tage
Soziale Bildung	1,00 €/TN	Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit einer Programmdauer von mind. 6 Zeitstunden*
	7,50 €/TN/Tag	2 – 21 Tage (1 bis 20 Ü)

Maßnahmen der sozialen Bildung können nur mit den o.g. Sätzen bezuschusst werden, wenn der Teilnahme-Betrag für die jeweilige Maßnahme 500,00 € nicht überschreitet.

2.3 Altersgrenze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der

- Politischen Jugendbildung: 12 bis 27 Jahre,
- Schulung ehrenamtlicher Kräfte: ab 14 Jahre,
- Sozialen Bildung: 6 bis 27 Jahre.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden. Hinweis: Das Kalenderjahr wird geprüft und ist maßgeblich!

- 2.4 Für die Förderung von Maßnahmen der Politischen Jugendbildung und der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der Nachweis eines Programms von mindestens sechs Zeitstunden je Tag (voller Tagessatz) erforderlich. Bei zwei aufeinanderfolgenden Veranstaltungstagen mit einem Programm von je drei Zeitstunden wird je ein halber Tagessatz gefördert. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen je als ein Teilnahmetag, wenn ein Programm von je mindestens drei Zeitstunden durchgeführt wird.

Seminarreihen werden ebenfalls bezuschusst. Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet mindestens an drei Treffen mit mindestens zwei Zeitstunden statt, umfasst also mindestens ein Programm von sechs Zeitstunden.

2.5 Förderung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bei Maßnahmen der Sozialen Bildung mit Übernachtung kann für je sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine ehrenamtliche Betreuungskraft mit abgeschlossener Juleica-Ausbildung, eine pädagogische Betreuungskraft oder eine medizinische Fachkraft (mindestens 16 Jahre alt) zusätzlich mit 7,00 €/Tag gefördert werden. Bei Maßnahmen ohne Übernachtung beträgt der zusätzliche Fördersatz 4,00 €/Tag.

Bei Gruppen unter 14 Teilnehmenden werden immer zwei ehrenamtliche Mitarbeiter:Innen gefördert.

Bei drei Teilnehmenden mit einem Grad der Behinderung kann eine zusätzliche Betreuungskraft mit 7,50 Euro/Tag gefördert werden.

Referent:innen werden nicht als Betreuungskräfte bezuschusst.

- 2.6 Aus den für Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sozialen Bildung im Kreishaushalt zur Verfügung stehenden Fördermitteln können mit vorheriger Zustimmung des Kreisjugendamtes in begrenzten Umfang auch Maßnahmen gefördert werden, die nicht die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.5 dieser Zuschussrichtlinien erfüllen, aber den Zielsetzungen Sozialer und Politischer Bildung bzw. Schulung entsprechen (z.B. Projekte, Tagesveranstaltungen).

Die Beantragung und der Nachweis erfolgen nach Vereinbarungen mit dem fachlich zuständigen Kreisjugendamt.

- 2.7 Der Kreis fördert innovative und modellhafte Projekte der nicht-kommerziellen Jugendarbeit. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Kreishaushaltes. Sie kann in der Regel bis zur Hälfte der Projektkosten, jedoch maximal 1.500 Euro betragen.

Die Zuwendungsempfänger haben Eigenleistungen zu erbringen.

Insbesondere gefördert werden:

- Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit, die zur Stärkung der Identität und Chancengleichheit beitragen,
- Projekte, die eine aktive Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen und politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen unterstützen,
- Projekte, die sich gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus wenden.

- 2.8 Anträge nach den Nummern 2.1 bis 2.5 müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der bewilligenden Stelle eingegangen sein (mit Ausnahme der Sonderregelung bei Tagesveranstaltungen der sozialen Bildung nach Nummer 2.2); sie gelten gleichzeitig als Einzelverwendungsnachweis.

Gesonderte Anträge für die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte sind nicht erforderlich; sie sind Bestandteil der Zuwendungsanträge der Träger für die jeweilige Veranstaltung.

Haben Teilnehmende mit einem Grad der Behinderung oder junge Menschen aus einkommensschwachen Familien an der Maßnahme teilgenommen, bestätigt der Träger, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Förderungssätze nachgewiesen wurden.

Die im Formblatt (Anlage) zu diesen Zuschussrichtlinien geforderten Angaben, Bestätigungen, Unterschriften und Unterlagen sind Bestandteil der Fördervoraussetzungen.

Anträge nach den Nummern 2.6 und 2.7 sind grundsätzlich bis 1. März bzw. 1. September des Jahres einzureichen.

3. Sonstige Förderung für ehrenamtliche Mitarbeit

- 3.1 Förderungsfähig ist der Einsatz ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit abgeschlossener Juleica-Ausbildung, die an Maßnahmen mitwirken, die nicht nach Nummer 2 gefördert werden können.

Die Kreiszuwendung beträgt je Person und Tag 7,00 Euro.

Gefördert werden Tagesveranstaltungen von mindestens sechs Zeitstunden Programmdauer und einem Betreuerschlüssel von 1:7.

- 3.2 Förderungsfähig ist darüber hinaus der Einsatz ehrenamtlich Tätiger mit abgeschlossener Juleica-Ausbildung, die bei der Einrichtung eines neuen offenen Jugendtreffs in Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner mitwirken, d.h. für die Einrichtung eines zusätzlichen offenen Jugendtreffs kann ein Zuschuß in Höhe von höchstens 2.500 Euro durch die Jugendstiftung der Kreissparkasse Birkenfeld gewährt werden.

Die Fachlichkeit im Sinne der Jugendarbeit muß gewährleistet sein. Die Eignung des Projekts und des Trägers ist vom zuständigen Jugendhilfeausschuss zu befürworten.

- 3.3 Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kreisjugendamt einzureichen.

4. Zuschüsse für technische und pädagogische Hilfsmittel

- 4.1 Es werden gefördert:
Anschaffung von Geräten, Gegenständen und Materialien, die für die Gruppenarbeit oder zur Gestaltung von Freizeiten benötigt werden.
- 4.2 Förderungshöhe:
30 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 500,00 €.
In Einzelfällen können auch höhere Beträge bewilligt werden, über deren Höhe der Jugendhilfeausschuss entscheidet.
- 4.3 Der Zuschussantrag ist formlos mit Kostenvoranschlag (2-3 Angebote) und Finanzierungsplan zu stellen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.